



## Vernehmlassungsfragen

### **Änderungen Volksschul- und Lehrpersonalgesetz (Erweiterung der Organisationsautonomie der Schulgemeinden und Kommunalisierung der Schulleitungen)**

Nachfolgend finden Sie unsere Fragen zur Vernehmlassung. Dabei handelt es sich lediglich um ein Muster zur Vorbereitung Ihrer Vernehmlassungsantworten. Wir bitten Sie, den Fragebogen **ausschliesslich online** auszufüllen. Die Zugangsinformationen zum Online-Fragebogen finden Sie im Begleitbrief. Bitte tragen Sie zu Beginn des Fragebogens Ihre Kontaktangaben ein und beantworten Sie sämtliche Fragen. Insbesondere bei Fragen, die Sie nicht mit einem „völlig einverstanden“ beantworten können, bitten wir um eine kurze Begründung oder einen Verbesserungsvorschlag. Dies hilft uns, allfällige Anpassungen am Gesetzestext vorzunehmen.

### **Kontaktangaben Vernehmlassungsteilnehmer**

---

Organisation [ZLV](#)

---

Kontaktperson [Christian Hugli](#)

---

Adresse [Ohmstrasse 14](#)

---

Telefon [076 580 7997](#)

---

E-Mail [christian.hugi@zlv.ch](mailto:christian.hugi@zlv.ch)

---

### **Ihre Zuordnung:**

Politische Partei

Schulpflege

Regierung / Verwaltung

Organisationen und Verbände

Ausbildungsinstitution



# 1. Erweiterung der Organisationsautonomie der Schulgemeinden

## 1.1 Erweiterte Organisationsautonomie (§ 41 Abs. 2 - 4 VSG)

Sind Sie grundsätzlich damit einverstanden, dass die Gemeinden erweiterte Organisationsautonomie erhalten und deshalb Kompetenzen delegierbar werden?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

Um die Chancengerechtigkeit zu gewährleisten sind kantonsweite Rahmenbedingungen unverzichtbar. Mit dem Lehrplan 21 wird dies im grösseren Massstab sogar interkantonal angestrebt. Es ist nicht sinnvoll, wenn im Kanton Zürich nun auf organisatorischer Ebene gegenteilig vorgegangen wird. Zudem steht den Lehrpersonen der Rechtsanspruch auf gleiche Anstellungsbedingungen beim gleichen Arbeitgeber (Kanton) zu. Unterschiedliche Vorgehen und Handhabungen von Gemeinde zu Gemeinde könnten zu stossenden Ungleichbehandlungen führen.

- Bemerkungen, - Gründe für das Nichteinverständnis, - Verbesserungsvorschlag

## 1.2 Schulpflege, Schulbesuche (§ 42 Abs. 1 VSG)

Sind Sie damit einverstanden, dass das Durchführen von Schulbesuchen durch die Schulpflege weiterhin als Führungsinstrument vorgesehen bleibt (siehe auch 1.2.1)?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

- Bemerkungen, - Gründe für das Nichteinverständnis, - Verbesserungsvorschlag

### 1.2.1 Schulpflege, Unterrichtsbesuche (§ 44 Abs. 1 Volksschulverordnung)

Zusatzfrage: Sind Sie damit einverstanden, dass die Mindestanzahl der Unterrichtsbesuche (bisher eine Lektion pro Schuljahr pro Lehrperson mit Mindestbeschäftigungsgrad von 35%), auf Verordnungsstufe aufgehoben wird?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

- Bemerkungen, - Gründe für das Nichteinverständnis, - Verbesserungsvorschlag

Der ZLV findet es eminent wichtig, dass durch den Besuch der Schulpflege eine Sicherung eingebaut ist, falls das Verhältnis LP-SL zerrüttet sein sollte. Auch entsteht so eine zusätzliche Aussensicht. Die Schulpflegen sind für diese Aufgabe entsprechend zu befähigen, so dass sie von aktuellen pädagogischen Haltungen und Entwicklungen Kenntnis haben und den besuchten Lehrpersonen auch relevante und hilfreiche Rückmeldungen geben können.

### 1.3 Schulpflege, nichtdelegierbare Kompetenzen (§ 42 Abs. 6 VSG)

Sind Sie damit einverstanden, dass die strategischen Kernkompetenzen der Schulpflege nicht an ein anderes Organ delegiert werden können?

Diese sind die Beschlussfassung über das Organisationsstatut (Abs. 3 Ziff. 1), die Genehmigung des Schulprogramms (Abs. 3 Ziff. 2), die Zuteilung der Finanziellen Mittel an die Schulen und die Kontrolle über die deren Verwendung (Abs. 3 Ziff. 6) sowie die Anstellung und Entlassung der Schulleitung.

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

- Bemerkungen, - Gründe für das Nichteinverständnis, - Verbesserungsvorschlag

### 1.4 Schulpflege, weitere nichtdelegierbare Kompetenzen (§ 42 Abs. 3 VSG)

Sollen aus Ihrer Sicht weitere in Abs. 3 festgelegte Kompetenzen der Schulpflege nicht delegierbar sein? Wenn ja, welche?

- (Abs. 3 Ziff. 3) Anstellung und Entlassung des Personals sowie dessen Zuteilung an die Schulen
- (Abs. 3 Ziff. 4) Aufsicht über das Personal
- (Abs. 3 Ziff. 5) Zuteilung der Schülerinnen und Schüler an die Schulen
- (Abs. 3 Ziff. 7) Vertretung der Schulen nach aussen und Information der Öffentlichkeit
- keine weiteren Kompetenzen
- weiss nicht / keine Antwort

- Bemerkungen

### 1.5 Leitung Bildung (§ 43 Abs. 1 VSG)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Schulpflege im Organisationsstatut eine Leitung Bildung als Zwischenhierarchie zwischen Schulpflege und Schulleitung einsetzen kann?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

- Bemerkungen, - Gründe für das Nichteinverständnis, - Verbesserungsvorschlag

Keine zusätzlichen Hierarchiestufen! Jede neue Stufe generiert zusätzliche Aufgaben und Kosten. Zudem besteht die Gefahr einer zu starken Entfernung/Entfremdung von der Schule und dem Schulgeschäft.

### 1.5.1 Hierarchie innerhalb der Schulleitung

Zusatzfrage: Sind Sie damit einverstanden, dass in Schuleinheiten mit mehreren Schulleitungspersonen auf Verordnungsstufe eine Hierarchie innerhalb der Schulleitung ermöglicht wird?

- völlig einverstanden Keine zusätzlichen institutionalisierten Hierarchiestufen.  
 eher einverstanden  
 eher nicht einverstanden  
 gar nicht einverstanden  
 weiss nicht / keine Antwort

- Bemerkungen, - Gründe für das Nichteinverständnis, - Verbesserungsvorschlag

### 1.6 Geschäftsleitung (§ 43 Abs. 2 VSG)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Schulpflege im Organisationsstatut eine Geschäftsleitung vorsehen kann?

- völlig einverstanden Keine zusätzlichen Hierarchiestufen! Jede neue Stufe generiert zusätzliche Aufgaben und Kosten. Zudem besteht die Gefahr einer zu starken Entfernung/Entfremdung von der Schule und dem Schulgeschäft.  
 eher einverstanden  
 eher nicht einverstanden  
 gar nicht einverstanden  
 weiss nicht / keine Antwort

- Bemerkungen, - Gründe für das Nichteinverständnis, - Verbesserungsvorschlag

### 1.7 Schulleitung, Mitarbeiterbeurteilung (§ 44 Abs. 2 lit. b Ziff. 2 VSG)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Schulleitung neu abschliessend für die Beurteilung der Lehrpersonen zuständig ist?

- völlig einverstanden Das Vieraugenprinzip und die Konsensfindung ist weiterhin erwünscht.  
 eher einverstanden  
 eher nicht einverstanden  
 gar nicht einverstanden  
 weiss nicht / keine Antwort

- Bemerkungen, - Gründe für das Nichteinverständnis, - Verbesserungsvorschlag

### 1.8 Schulleitung, Stundenpläne (§ 44 Abs. 2 lit. b Ziff. 4 VSG)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Schulleitung die Stundenpläne in eigener Kompetenz festlegen kann?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

Die Schulpflege soll keinen Einfluss nehmen auf das Stundenplangeschäft; das Schulteam muss aber zwingend mitwirken. Dies ist vor allem in den Schulen unabdingbar, wo eine SL ohne Unterrichtserfahrung arbeitet.

- Bemerkungen, - Gründe für das Nichteinverständnis, - Verbesserungsvorschlag

### 1.9 Schulleitung, nichtdelegierbare Kompetenzen (§ 44 Abs. 3 VSG)

Sind Sie damit einverstanden, dass die personelle Führung und Beurteilung der Lehrpersonen (§ 44 Abs. 2 lit. a Ziff. 2), die Leitung der Schulkonferenz (§ 44 Abs. 2 lit. a Ziff. 6) und, zusammen mit der Schulkonferenz, die Qualitätsentwicklung und -sicherung der Schule nicht delegierbare Aufgaben der Schulleitung sind (§ 44 Abs. 2 lit. b Ziff. 1)?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

Es ist sinnvoll, wenn bei der Beurteilung von Lehrpersonen weiterhin auf das Vieraugenprinzip gesetzt wird.

- Bemerkungen, - Gründe für das Nichteinverständnis, - Verbesserungsvorschlag

### 1.10 Schulleitung, weitere nichtdelegierbare Kompetenzen (§ 44 Abs. 2 VSG)

Sollen aus Ihrer Sicht weitere der in Abs. 2 lit. a und b festgelegten Kompetenzen der Schulleitung nicht delegierbar sein? Wenn ja, welche?

- (Abs. 2 lit. a Ziff. 1) Administrative Führung der Schule
- (Abs. 2 lit. a Ziff. 3) Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Klassen
- (Abs. 2 lit. a Ziff. 4) Festlegen der Stundenpläne
- (Abs. 2 lit. a Ziff. 5) Verwaltung der an der Schule zugeteilten Mittel
- (Abs. 2 lit. b Ziff. 2) Festlegen von besonderen Unterrichts- und Organisationsformen wie Projektwochen, Klassenlager, Exkursionen
- keine weiteren Kompetenzen
- weiss nicht / keine Antwort

- Bemerkungen



### 1.11 Schulleitung, Ausnahmen (§ 44 Abs. 3 aufgehoben VSG)

Sind Sie damit einverstanden, dass für kleinere Gemeinden keine Ausnahmen vorzusehen sind?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

Aus unserer Sicht als LP-Vertretung darf die Grösse einer Kommune keine Rolle spielen.

- Bemerkungen, - Gründe für das Nichteinverständnis, - Verbesserungsvorschlag

### 1.12 Schulverwaltung (§ 46 VSG)

Sind Sie mit der Neuformulierung betreffend Schulverwaltung einverstanden?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

- Bemerkungen, - Gründe für das Nichteinverständnis, - Verbesserungsvorschlag

### 1.13 Rechtsmittel (§ 74 Abs. 1 VSG)

Sind Sie mit der Neuformulierung betreffend Anordnungen der Leitung Bildung einverstanden?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

Eine Leitung Bildung lehnen wir ab (siehe oben).

- Bemerkungen, - Gründe für das Nichteinverständnis, - Verbesserungsvorschlag

### 1.14 Weitere Rückmeldungen zur Erweiterung der Organisationsautonomie der Schulgemeinden

Es ist weiterhin darauf zu achten, dass die Schulverwaltung und Organisation professionell und nahe am Unterrichtsgeschehen erfolgt. Zusätzliche Hierarchiestufen lehnen wir daher genau so ab, wie eine Schwächung der Schulpflege oder ihre Entfremdung vom Unterrichtsgeschehen.

## 2. Kommunalisierung der Schulleitung

Hinweis: Bitte beantworten Sie alle Fragen aus Kapitel 2, auch wenn Sie grundsätzlich mit der Kommunalisierung der Schulleitung nicht einverstanden sind.

### 2.1 Grundsatzfrage

Sind Sie mit der Kommunalisierung der Schulleitung einverstanden?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

Der Kanton hat dafür zu sorgen, dass im ganzen Kanton gleiche Bedingungen herrschen. Dies kann er nur durchsetzen, wenn er in der Verantwortung bleibt, gerade auch finanziell.

- Bemerkungen, - Gründe für das Nichteinverständnis, - Verbesserungsvorschlag

### 2.2 Kommunalisierung, Mindestpensum (§ 4 LPG)

Sind Sie damit einverstanden, dass bei der Kommunalisierung der Schulleitung ein Mindestpensum für die Schulleiterinnen und Schulleiter basierend auf dem Status quo vorgegeben wird?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

Für den Fall, dass die Schulleitungen kommunalisiert werden, ist dies eine sinnvolle, wenn auch schwer zu legitimierende Massnahme, da der Kanton so Vorschriften macht, ohne finanzielle Verantwortung zu übernehmen. Diese Anpassung wäre daher nur eine minimale Verbesserung einer schlechten Lösung. Es stellt sich auch die Frage, wie der Kanton diese Vorgaben überprüfen würde.

- Bemerkungen, - Gründe für das Nichteinverständnis, - Verbesserungsvorschlag

### 2.3 Kommunalisierung, Mindestlohn (§ 4 LPG)

Sind Sie damit einverstanden, dass bei der Kommunalisierung der Schulleitung eine Mindestlohnkategorie für die Schulleiterinnen und Schulleiter basierend auf dem Status quo vorgegeben wird?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

Für den Fall, dass die Schulleitungen kommunalisiert werden, ist dies eine sinnvolle, wenn auch schwer zu legitimierende Massnahme, da der Kanton so Vorschriften macht, ohne finanzielle Verantwortung zu übernehmen. Diese Anpassung wäre daher nur eine minimale Verbesserung einer schlechten Lösung. Es stellt sich auch die Frage, wie der Kanton diese Vorgaben überprüfen würde.

- Bemerkungen, - Gründe für das Nichteinverständnis, - Verbesserungsvorschlag



#### 2.4 Kommunalisierung, kein Höchstlohn

Sind Sie damit einverstanden, dass bei der Kommunalisierung der Schulleitung keine Lohnobergrenze für die Schulleiterinnen und Schulleiter vorgegeben wird?

- völlig einverstanden  
 eher einverstanden  
 eher nicht einverstanden  
 gar nicht einverstanden  
 weiss nicht / keine Antwort

Eine solche Regelung führt mittelfristig zu unhaltbaren Zuständen (Reizwort: Ghettoisierung). Für gleiche Leistungen ist bei gleichen Voraussetzungen auch der gleiche Lohn zu zahlen. Lohnunter- und Obergrenzen sowie allgemein gültige Lohnstufen sind unverzichtbar.

- Bemerkungen, - Gründe für das Nichteinverständnis, - Verbesserungsvorschlag

#### 2.5 Keine Kommunalisierung gemäss Anhang zum Gesetzesentwurf

Sind Sie damit einverstanden, dass eine weniger einschneidende Alternative geprüft wird, bei der die Schulleitenden weiterhin kantonal angestellt bleiben, aber der kantonale Anteil an den Besoldungen der Schulleitungen verringert wird?

- völlig einverstanden  
 eher einverstanden  
 eher nicht einverstanden  
 gar nicht einverstanden  
 weiss nicht / keine Antwort

Auch eine Teilkommunalisierung lehnt der ZLV ab. Die Gründe hierfür entsprechen denen einer vollständigen Kommunalisierung. Eine solche Entwicklung geht in die falsche Richtung. Zudem ist nicht vertretbar, wenn der Kanton spart, in dem er Kosten auf Gemeinden oder Arbeitnehmer abschiebt.

- Bemerkungen, - Gründe für das Nichteinverständnis, - Verbesserungsvorschlag

#### 2.6 Weitere Rückmeldungen zur Kommunalisierung der Schulleitungen

Der ZLV lehnt die Kommunalisierung der Schulleitungen vollumfänglich ab. Das Bildungswesen verkräftet keine derartigen Kostenverschiebungen. Die bereits hohen Ansprüche und Herausforderungen werden künftig weiter anwachsen: Integration, steigende Kinderzahlen, frühere Einschulung und der gesellschaftliche Wandel bringen zusätzliche Probleme. Nur gut geleitete Schulen sind diesen Ansprüchen gewachsen. Dazu ist zufriedenes, wertgeschätztes und potentes Personal unverzichtbar. Der Kanton hat dafür zu sorgen, dass allen Kindern gut geleitete Schulen zur Verfügung stehen. Durch eine Kommunalisierung riskiert der Kanton, dass in den Gemeinden und an den Schulen eine Entwicklung hin zu unterschiedlichen Bedingungen begünstigt wird. Dies ist aus Gründen der Chancengerechtigkeit und dem Grundsatz "Gleicher Lohn für gleiche Arbeit" nicht akzeptabel.